

Mehrwertsteuer nach Inkasso

Rundschreiben erklärt Details

Seit 28. April können sich Unternehmen und Freiberufler für die Bezahlung der Mehrwertsteuer erst nach dem Inkasso der betreffenden Rechnungen (*Iva per cassa*) entscheiden. Diese Möglichkeit wurde mit der Verordnung 185/2008 eingeführt und mit dem Ministerialdekret vom 26. 3. 2009 umgesetzt. Dazu hat die Einnahmenagentur nun ein Rundschreiben (Nr. 20/E) veröffentlicht, mit dem Einzelheiten erklärt werden.


Die Zahlung der Mehrwertsteuer nach dem Inkasso der Rechnung ist demnach nur für Unternehmen und Freiberufler mit einem Jahresumsatz bis 200.000 Euro zulässig. Beim Käufer der Güter bzw. Empfänger der Dienstleistungen muss es sich um einen Unternehmer oder Freiberufler handeln. Die Rechnungen sind mit folgendem Zusatz zu versehen: „Zahlung der Mehrwertsteuer nach dem Inkasso nach Art. 7 Eilverordnung Nr. 185/2008 umgewandelt in das Gesetz Nr. 2/2009.“

Für Leistungen an Privatpersonen sind Rechnungen mit der

Mehrwertsteuer nach dem Inkasso nicht erlaubt. In diesen Fällen muss die Mehrwertsteuer wie bisher monatlich oder quartalsmäßig überwiesen werden – auch, wenn der Betrag vom noch Kunden nicht bezahlt wurde.

Die Mehrwertsteuer nach Inkasso soll verhindern, dass Unternehmen und Freiberufler lange vor Bezahlung der Rechnungen die Mehrwertsteuer an den Fiskus überweisen müssen.

Wenn der Kunde die Bezahlung der Rechnung zu lange hinauszögert, muss die Mehrwertsteuer ein Jahr nach Ausstellung oder nach Erbringung der Leistung vom Steuerpflichtigen entrichtet werden. Dann kann auch der Kunde die Mehrwertsteuer auf den nach einem Jahr noch nicht bezahlten Rechnungen als Vorsteuer abziehen.

Laut Rundschreiben besteht auch die Möglichkeit, dass Unternehmen und Freiberufler nur für einen Teil ihrer Rechnungen die Zahlung der Mehrwertsteuer nach dem Inkasso wahren, z. B. nur für Kunden, deren Zahlungsmoral sehr schlecht ist. abk 

DER EXPERTE ANTWORTET

Erbschaftsrecht

Der Erblasser hat eine Lebensversicherung zu Gunsten seines Ehepartners abgeschlossen. Wird dieses Kapital zur Erbmasse gerechnet, sollte es kein Testament geben? Muss das Kapital im Falle eines Testaments bei der Zuteilung der Hinterlassenschaft an die anderen direkten Erben berücksichtigt werden?

Die Erbmasse besteht grundsätzlich aus allen Sachen und Rechten und muss in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden. Es gibt jedoch auch Güter, die nicht zur Aktivmasse gezählt werden und daher nicht Gegenstand der Bemessungsgrundlage sind. Dabei handelt es sich u. a. um:

- Sachen und Rechte, die im Namen des Verstorbenen in öffentlichen Registern eingetragen sind und bewiesen ist, dass der Verstorbene die Inhaberschaft verloren hat;
- Entlassungs- und Kündigungsentschädigungen;
- staatliche Wertpapiere;
- Lebensversicherungen. Unabhängig von einem Testa-



Hubert Berger,
Kanzlei
lanthaler-berger+partner

ment zählt eine Lebensversicherung nicht zur Erbmasse und wird deshalb bei der Bemessung der Aufteilung des Erbes nicht einberechnet. Gemäß Art. 1920 des ZGB erhält der Begünstigte der Lebensversicherung die Entschädigung nicht aufgrund des Erbschaftsrechtes. Bei Eintreten des Todes entsteht das Recht auf Entschädigung direkt beim Begünstigten und fällt somit nicht in die Erbmasse.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PARTNER DER WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFTS-
OFFENSIVEKostenlose Weiterbildung
Weiterbildung eröffnet Chancen!

Wenn sich die wirtschaftliche Situation ändert, braucht es spezielle Kompetenzen. Das WIFI organisiert deshalb eine Veranstaltungsreihe zu aktuellen Themen. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Knowhow zu erweitern!

15. und 16. Mai 2009
Neue Herausforderungen für die Unternehmensführung

18. Mai 2009
Kreditverhandlungen mit Banken und Finanzanalyse

22. Mai 2009
Erfolgreich Verkaufen
in Zeiten der Krise (ital.)

26. Mai 2009
Jahresplanung und Budgetierung
in hektischen Zeiten

27. Mai und 15. Juni 2009
Marktorientiert handeln
in Zeiten der Veränderung (ital.)

28. Mai 2009
Jahresplanung und Budgetierung (ital.)

4. und 5. Juni 2009
Kosten analysieren und reduzieren (ital.)

5. und 6. Juni 2009
Mitarbeiterführung und –motivation
in turbulenten Zeiten

10. Juni 2009
Erfolgreiches Forderungs- und
Liquiditätsmanagement (ital.)

11. und 12. Juni 2009
Erfolgreiches Kostenmanagement
in Klein- und Mittelbetrieben

19. Juni 2009
Erfolgreiches Forderungs- und
Liquiditätsmanagement

>> WIFI – Weiterbildung
Tel. 0471 945 666
wifi@handelskammer.bz.it

[www.handelskammer.bz.it/
wirtschaftsoffensive](http://www.handelskammer.bz.it/wirtschaftsoffensive)